Auszüge aus Doktor-Dissertationen
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Georg August-Universität zu Göttingen.
Jahrgang 1924.

Die Ausführung von Beförderungsleistungen innerhalb der Reichspost- und Telegraphenverwaltung durch besondere private Unternehmer.

Von
cand. rer. pol. **Hans Langheim** aus Hannover.
Gutachter: Professor Dr. Passow.

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Einleitung:

In der Reichspost- und Telegraphenverwaltung besteht die Einrichtung, daß gewisse Beförderungsleistungen innerhalb des Betriebes an besondere private Unternehmer vergeben werden.

Wenn ein Unternehmer laufend Arbeiten innerhalb seines Betriebes durch einen fremden Unternehmer ausführen läßt, so pflegt man den fremden Unternehmer als Subunternehmer, Zwischenunternehmer oder Afterunternehmer zu bezeichnen.

Die Subunternehmerverhältnisse der Postverwaltung zeigen die Eigentümlichkeit, daß die Unternehmungen nicht vollständig sondern nur zum Teil in den übrigen Postbetrieb eingeschachtelt sind. Dies hängt mit dem zwischenörtlichen und zwischenstaatlichen Charakter von Post und Telegraphie zusammen.

Aus dem Verhältnis zwischen Postverwaltung und Unternehmer, insbesondere aus dem Bestreben der Postverwaltung, den Betrieb der Unternehmungen organisch in den übrigen Postbetrieb einzugliedern und eine weitgehende Beaufsichtigung der Unternehmungen aus Rücksichten des Betriebes und des öffentlichen Interesses durchzuführen, ergeben sich eigenartige Beziehungen wirtschaftlicher und rechtlicher Art, die in der Arbeit näher untersucht werden.

Erster Hauptteil.

Subunternehmerverhältnisse in der Reichspostverwaltung.

Hauptsächlich kommen hier die Posthaltereien in Frage. Das Postfuhrgeschäft (Stellung der für die Postbeförderung erforderlichen Pferde und Postillone usw.) wird in der Regel von der Postverwaltung an besondere Unternehmer, die Posthalter verdungen. Der Posthalter hat das Posthaltereiinventar zu beschaffen und die Gespanne gegen eine in der Regel nach Pferd und Kilometer bemessene Vergütung zu stellen. Der Postverwaltung gegenüber ist der Posthalter selbständiger Unternehmer, nicht Beamter der Postverwaltung. Die Postillione stehen zum Posthalter im Verhältnis von vertragsmäßig angenommenen Arbeitern, der Postverwaltung gegenüber gehören sie zu den im Beamtenverhältnis stehenden Personen. Die Posthaltereien werden meist als Einzelunternehmungen, in der Regel als Nebenbetriebe von Fuhr- oder Speditionsbetrieben, geführt. Die Gründe, welche die Postverwaltung veranlassen, die Posthaltereien nicht selbst zu betreiben, liegen darin, daß ein staatlicher Betrieb kaum in der Lage sein würde, die Unterhaltung des wertvollen Pferdematerials auf den zahlreichen Stationen mit der gleichen Wirtschaftlichkeit auszuführen wie ein privater Unternehmer und daß nach Art der Postfuhrleistungen durch diese allein eine restlose Ausnutzung der Zugkraft nicht möglich ist. Ferner würde die Unterhaltung zahlreicher kleiner Stationen eine große Arbeitslast für die Postverwaltung durch die Verwaltungs- und Prüfungsgeschäfte bedeuten. In und nach dem Kriege sind große Schwierigkeiten im Postfuhrwesen aufgetreten, welche die Postverwaltung veranlaßt haben, teilweise zum eigenen Kraftwagenbetrieb überzugehen.

Zweiter Hauptteil.

Subunternehmerverhältnisse in der Reichstelegraphenverwaltung.

Deutschland besaß bis zum Jahre 1900 keine eigene überseeische Kabel, sondern mußte seine Telegramme über das englische Seekabelnetz leiten. In den Jahren 1900—1908 wurden auf Veranlassung der Reichstelegraphenverwaltung die Deutsch-Atlantische, die Deutsch-Niederländische, die Osteuropäische und die Deutsch-Südamerikanische Telegraphengesellschaft ins Leben gerufen. Das

Reich zahlte an die Gesellschaften für die Benutzung der Kabel in der Regel feste Vergütungen. Die von der Reichstelegraphenverwaltung erhobenen Gebühren für die Kabelbeförderung wurden zwischen Reichstelegraphenverwaltung und Gesellschaft in einem bestimmten Verhältnis geteilt.

Bei den Kabelunternehmungen ist das große Kapitalrisiko, das mit Auslegung der Kabel verbunden ist und die schwierige Unterhaltung der Kabel, zu der ein Stab von technischen Kräften und die Indiensthaltung besonderer Kabeldampfer erforderlich ist, die Ursache, daß die Postverwaltung die Seekabel nicht selbst betreibt, sondern durch private Unternehmungen betreiben läßt.

Die drahtlose Telegraphie fand in der Hauptsache für den Verkehr mit Schiffen und auf kürzere Entfernungen Verwendung. Die Ueberbrückung weiterer Entfernung war nur unter günstigen atmosphärischen Bedingungen möglich. Während des Krieges gelang es, eine dauernde Verbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika über Nauen und Eilvese zu unterhalten. Als beim Friedensschlusse die deutschen Ueberseekabel endgültig verloren gingen, war es für Deutschland eine Lebensnotwendigkeit, als Ersatz für die Seekabel die beiden Großstationen technisch weiter auszubauen. Die hierfür erforderlichen erheblichen Geldmittel wurden von der Anfang 1918 gegründeten Aktiengesellschaft Drahtloser Ueberseeverkehr aufgebracht. Die Gesellschaft erhielt von der Reichstelegraphenverwaltung eine dreißigjährige Konzession. Die aufkommenden Telegrammgebühren werden in folgender Weise verwendet. Zunächst werden sämtliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben der beiden Stationen bestritten. Dann werden je einem Instandhaltungsfonds, Erneuerungsfonds und Tilgungsfonds von Nauen und Eilvese angemessene Beträge zugeführt. Von den darüber hinausgehenden Einnahmen bezieht das Reich einen Anteil, der Rest fließt der Gesellschaft zu. Das Reich hat eine Garantie für eine siebenprozentige Verzinsung des Anlagekapitals, für Bildung der gesetzlichen Mindestrücklage und für Verzinsung der von der Gesellschaft ausgegebenen Teilschuldverschreibungen übernommen.

In der Arbeit wird dann weiter das Zusammenarbeiten zwischen Postverwaltung und Unternehmer in der Bordtelegraphie, beim Wirtschaftsrundspruchdienst und beim Unterhaltungsrundfunkdienst untersucht.

Zusammenfassende Betrachtung.

Bei näherer Betrachtung weisen die in der vorliegenden Untersuchung geschilderten Fälle, in denen die Postverwaltung innerhalb ihres Betriebes laufend Arbeiten durch fremde Unternehmer ausführen läßt, bei manchem Gemeinsamen doch viele Unterschiede auf. Nach Art und Umfang sind die Unternehmungen außerordentlich verschieden. Gemeinsam ist in allen Fällen jedoch der enge Zusammenhang der Unternehmungen mit dem übrigen Post- und Telegraphenbetrieb. Der laufende Dienst der Unternehmungen ist weitgehend durch Dienstanweisungen und Dienstvorschriften der Postverwaltung geregelt. Bei den Kabelunternehmungen und den Unternehmungen für drahtlose Telegraphie erstreckt sich der Einfluß der Postverwaltung sogar auf die innere Geschäftsführung der Gesellschaften wie in der Arbeit näher ausgeführt ist. In früheren Jahren hatte die Verwendung fremder Unternehmer innerhalb der Postverwaltung eine große Bedeutung. Noch 1850 machte in der Preußischen Postverwaltung die den Posthaltern gezahlte Vergütung über die Hälfte der gesamten Ausgaben aus. Gegenwärtig ist die Verwendung fremder Unternehmer innerhalb der Reichspost- und Telegraphenverwaltung an Bedeutung zurückgetreten.

Zum Schlusse folgt eine Untersuchung, ob weitere Zweige des Post- und Telegraphenbetriebsdienstes sich zur Anwendung des Subunternehmersystems eignen würden oder nicht. Nach Abwägung der Vorteile und Nachteile kommt die Untersuchung im allgemeinen zu einem verneinenden Ergebnis. Nur im Fernsprechwesen und zwar im automatischen Fernsprechbetriebe würde eine Heranziehung kapitalkräftiger privater Unternehmer angebracht erscheinen.